



Helmut Göttler  
Rechtsanwalt

RA Helmut Göttler · Metzstraße 20 · 81667 München

Herrn  
Thomas Prause

**Per Mail**

Metzstraße 20  
81667 München

Telefon (0 89) 546363 80  
Telefax (0 89) 546363 85  
[Kanzlei@RA-Goettler.de](mailto:Kanzlei@RA-Goettler.de)

München, den 17.05.2006  
**Mein Zeichen:** 117/06HG01HG  
D4571  
Bitte immer angeben

***Prause wg. [www.wandlung-mercedes-e-klasse.de](http://www.wandlung-mercedes-e-klasse.de)***

Sehr geehrter Herr Prause,

das BGH-Urteil vom 21.12.05 (Az. VIII ZR 85/05) kann ich auf Ihren Wunsch hin wie folgt kommentieren:

Bei dieser Entscheidung handelt es sich um den "Spezialfall", daß ein gewerblicher Kfz-Händler einen gebrauchten BMW 740 d für € 23.500,- verkauft und dabei gegenüber dem Leasinggeber im Kaufvertrag einen umfassenden Gewährleistungsausschluß vereinbart. Eine Garantie war nicht vereinbart worden. Dies hat der BGH mit dieser Entscheidung als zulässig beurteilt mit der Konsequenz, daß der eigentliche Kfz-Käufer (= Leasingnehmer) kein Rücktrittsrecht hatte.

Ein solcher Gewährleistungsausschluß ist aber beim Neuwagenverkauf bzw. Verkauf eines „jungen Gebrauchten“ nicht möglich. Der Hersteller übernimmt regelmäßig auch eine Garantie, die völlig unabhängig von den gesetzlichen Gewährleistungsregeln besteht (§ 443 BGB). Durch diese Garantie ist dann die Vereinbarung eines Gewährleistungsausschlusses meines Erachtens gemäß § 444 BGB unzulässig. Als Gewährleistungsausschluß gilt dabei auch der Ausschluß des Rücktrittsrechts aus der gesetzlichen Gewährleistung. **Also kann die in dem Urteil vom 21.12.05 vom BGH beurteilte Konstruktion nicht im Neuwagengeschäft verwendet werden.**

Trostpflaster für den Leasingnehmer war in diesem Urteil aber, daß er in diesem Spezialfall gegen den Leasinggeber vorgehen kann: Er hat die Möglichkeit, mietrechtliche Gewährleis-



---

tungsansprüche gemäß §§ 535 ff. BGB geltend zu machen. Diese Gewährleistung geht in einem wesentlichen Punkt aber erheblich weiter als die kaufrechtliche, weil der Leasinggeber nämlich **während der gesamten Dauer des Leasingvertrages** dafür haftet, daß keine Mängel auftreten. Ein Verkäufer haftet demgegenüber nur dafür, die das Kfz **im Zeitpunkt der Übergabe** mangelfrei war.

Vorsorglich sollte man generell bei Fahrzeugmängeln dazu übergehen, auch den Leasinggeber unverzüglich schriftlich zu informieren und dort ruhig einmal ausdrücklich nach einer Beschränkung oder einem Ausschluß des Rücktrittsrechts zu fragen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Göttler  
Rechtsanwalt